

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Disziplinarverfahren in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Daten für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 sind noch nicht vollständig ausgewertet. Mit der vollständigen Auswertung wird Ende des zweiten/Anfang des dritten Quartals gerechnet.

Gegen rund 400 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Länder werden derzeit Disziplinarverfahren oder Ermittlungen wegen des Verdachts auf eine rechtsextremistische Gesinnung und/oder das Vertreten von Verschwörungsideologien geführt. Das berichten das Magazin „Stern“ und der Fernsehsender „RTL“ unter Berufung auf eine Abfrage in den 16 Innenministerien der Bundesländer. Das „Vertreten von Verschwörungsideologien“ dürfte dabei die vom Verfassungsschutz erfassten Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ betreffen. Im Verfassungsschutzbericht 2022, Seite 72, berichtete die Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Verfassungsschutzverbund an einem „Lagebericht 2023“ über Verfassungsfeindinnen und -feinde in Sicherheitsbehörden bezüglich der genannten Phänomenbereiche zu arbeiten.

Die tatsächliche Zahl der Fälle liegt vermutlich weit höher, als in den Presseberichten angegeben, da mit Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Thüringen vier von 16 Bundesländern keine aktuellen Zahlen liefern konnten. Der Polizeibeauftragte des Bundes beim Deutschen Bundestag, Uli Grötsch, kommentierte die Zahlen laut tagesschau.de wie folgt: „Wir leben in Zeiten, in denen von Rechtsextremen gezielt versucht wird, die Polizeien zu destabilisieren.“ Die Gefahr sei so groß wie noch nie.

1. Wie viele Disziplinarverfahren in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Zeiträumen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 wurden 70 Disziplinarverfahren abgeschlossen.

2. Welche Pflichtverstöße waren am häufigsten Gegenstand der in den Zeiträumen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 abgeschlossenen Disziplinarverfahren?
 - a) Wie viele „Verletzungen der politischen Treuepflicht“ wurden in den Zeiträumen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 jeweils gezählt?
 - b) Wie oft betraf dies die Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“?
 - c) Wie viele „Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen“ wurden in den Zeiträumen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 jeweils gezählt?

Zu 2 und a)

Die folgende Tabelle stellt die häufigsten Pflichtverstöße im Jahr 2022 dar.

	2022
Verletzung von Datenschutzbestimmungen	20
Verletzung der Wohlverhaltenspflicht	14
Verletzung der Gehorsamspflicht	9
Körperverletzung	8
Strafvereitelung im Amt	6
Verletzung der politischen Treuepflicht	4
Verstöße im Zusammenhang mit Alkohol	4
Verletzung von arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen	4

Zu b)

Im Disziplinarrecht erfolgt keine Kategorisierung nach den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und „Verfassungsrelevante Delegitimierung des Staates“, sodass keine genauen Angaben dazu gemacht werden können. Pflichtverletzungen in den genannten Phänomenbereichen würden in die Kategorie „Verletzung der politischen Treuepflicht“ fallen.

Zu c)

Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 wurden drei Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen gezählt.

3. Wie wurden die Pflichtverstöße, die Gegenstand der in den Zeiträumen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 abgeschlossenen Disziplinarverfahren waren, geahndet?
 - a) Wie wurden in diesen Zeiträumen „Verstöße gegen die politische Treuepflicht“ geahndet?
 - b) Wie oft betraf dies die Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“?
 - c) Wie wurden in diesen Zeiträumen „Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen“ geahndet?

Die folgende Tabelle stellt die Maßnahmen der abgeschlossenen Disziplinarverfahren im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 dar.

	2022
Anzahl der abgeschlossenen Verfahren, davon:	70
Einstellung	35
Beendigung	2
Verweis	5
Geldbuße	26
Kürzung der Dienstbezüge	1
Aberkennung des Ruhegehaltes	1

Zu a)

Disziplinarverfahren, die wegen des Verdachtes der Verletzung der politischen Treuepflicht eingeleitet wurden, wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wie folgt abgeschlossen:

- eine Einstellung gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 des Disziplinargesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LDG M-V),
- eine Einstellung gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 3 LDG M-V,
- eine Geldbuße,
- eine Kürzung der Dienstbezüge.

Zu b)

Im Disziplinarrecht erfolgt keine Kategorisierung nach den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und „Verfassungsrelevante Delegitimierung des Staates“, sodass keine genauen Angaben dazu gemacht werden können. Pflichtverletzungen in den genannten Phänomenbereichen würden in die Kategorie „Verletzung der politischen Treuepflicht“ fallen.

Zu c)

Disziplinarverfahren, welche wegen des Verdachtes der Verletzung waffenrechtlicher Bestimmungen eingeleitet wurden, wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wie folgt abgeschlossen:

- eine Einstellung gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 LDG M-V,
- eine Einstellung gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 2 LDG M-V,
- eine Geldbuße.

4. Wie viele Disziplinarverfahren sind derzeit in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern anhängig?

- a) Wie viele der derzeit in der Landespolizei anhängigen Disziplinarverfahren wurden in den Jahren 2023, 2022, 2021, 2020 und davor eingeleitet (bitte für jedes Jahr getrennt ausweisen)?
- b) Wie viele der derzeit in der Landespolizei anhängigen Disziplinarverfahren wurden wegen Verstößen gegen die politische Treuepflicht in den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingeleitet?

Mit dem Stichtag 31. Dezember 2022 gab es in der Landespolizei 148 laufende Disziplinarverfahren. Aktuellere Daten sind derzeit noch nicht vollständig ausgewertet.

Zu a)

Mit dem Stichtag 31. Dezember 2022 in der Landespolizei laufenden Disziplinarverfahren wurden in den folgenden Jahren eingeleitet:

2022	61
2021	39
2020	21
2019	16
2018	6
2017	3
2016	1
2009	1

Zu b)

Im Disziplinarrecht erfolgt keine Kategorisierung nach den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und „Verfassungsrelevante Delegation des Staates“, sodass keine genauen Angaben dazu gemacht werden können. Pflichtverletzungen in den genannten Phänomenbereichen würden in die Kategorie „Verletzung der politischen Treuepflicht“ fallen.

Mit dem Stichtag 31. Dezember 2022 waren 18 laufende Disziplinarverfahren aufgrund möglicher Verstöße gegen die politische Treuepflicht eingeleitet oder wurden ausgedehnt.

5. Warum konnte die Landesregierung die Presseanfrage nach den in der Landespolizei anhängigen Disziplinarverfahren wegen des „Verdachts auf eine rechtsextremistische Gesinnung und/oder das Vertreten von Verschwörungsideologien“ anders als die meisten anderen Bundesländer nicht beantworten?
6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen oder in Planung, um die in der Landespolizei anhängigen Disziplinarverfahren wegen des „Verdachts auf eine rechtsextremistische Gesinnung und/oder das Vertreten von Verschwörungsideologien“ künftig statistisch besser zu erfassen?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Im Disziplinarrecht erfolgt keine Kategorisierung nach dem Verdacht auf eine rechtsextremistische Gesinnung und/oder das Vertreten von Verschwörungsideologien, sodass diesbezüglich keine Angaben gemacht werden können.

Pflichtverletzungen mit dem Verdacht auf eine rechtsextremistische Gesinnung und/oder das Vertreten von Verschwörungsideologien würden in die Kategorie „Verletzung der politischen Treuepflicht“ fallen, sodass diese bereits statistisch erfasst sind.

7. Aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung, anders als noch in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Disziplinarmaßnahmen in der Landespolizei“ auf Drucksache 8/1822 angekündigt, dagegen entschieden, einen 3. Bericht zu den Disziplinarmaßnahmen in der Landespolizei zu veröffentlichen?

Die zeitweilige Veröffentlichung von Berichten zu den Disziplinarmaßnahmen in der Landespolizei war Ausfluss der besonderen Ereignisse in der Vergangenheit, um den Umgang mit diesen Sachverhalten transparent abzubilden. Diese besonderen Ereignisse sind durch die Landespolizei konsequent abgearbeitet worden. Das aktuelle Geschehen im Disziplinarbereich resultiert nicht mehr aus diesen oder nachfolgenden besonderen Ereignissen, sondern dem allgemeinen Aufkommen disziplinarrechtlicher Sachverhalte in öffentlichen Verwaltungen. Die Landespolizei geht hier analog anderen Bereichen der öffentlichen Kommunal- und Landesverwaltung vor, die gleichermaßen keine ständige öffentliche Berichterstattung zu Disziplinarverfahren vornehmen.

8. Hat der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Verfassungsschutzverbundes seinen Beitrag zum Lagebericht 2023 über Verfassungsfeindinnen und -feinde in Sicherheitsbehörden abgeschlossen?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nicht, wann ist mit der Veröffentlichung des Berichts zu rechnen?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Rahmen der Fortschreibung des Lageberichtes Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden – „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wurde vonseiten der Abteilung für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern dem Bundesamt für Verfassungsschutz zugearbeitet.

Die Veröffentlichung des Lageberichtes 2023 erfolgt durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Ein Termin hierfür wurde noch nicht benannt.